

Richtlinien

für die Gewährung von Zuschüssen

1. Grundförderung

1.1. Sockelbetrag

Kirchheimer Vereine und Organisationen, deren Zielsetzung sportlicher, kultureller oder sozialer Art ist, erhalten, wenn sie einen Zuschuss beantragen, pro Mitglied 2,50 €/Jahr, mit Ausnahme von:

- Vereinen und Organisationen, denen nach Unterpunkt 1.2. eine Jugendförderung gewährt wird. Diese erhalten lediglich pro erwachsenem Mitglied (= nach Vollendung des 23. Lebensjahres) die Grundförderung von jährlich 2,50 €.
- Den Freiwilligen Feuerwehren Kirchheim und Heimstetten. Diese werden mit einem Pauschalbetrag in Höhe von je 3.000 €/Jahr bezuschusst.
- Jugendgruppen der katholischen und evangelischen Jugend. Diese werden mit einem Pauschalbetrag in Höhe von je 2.000 €/Jahr bezuschusst.

1.2. Jugendförderung

1.2.1. Vereine, die Jugendgruppen führen, erhalten jährlich eine Förderung in Höhe von 50,00 € pro jugendlichem aktiven Mitglied. Dieser Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn der Verein nachweislich eine eigene Jugendabteilung mit entsprechendem Abteilungsleiter führt. Die jugendlichen Mitglieder müssen einen angemessenen Mitgliedsbeitrag entrichten. Vereine dieser Art sind derzeit:

- BdP, Stamm Seeadler
- Bund Naturschutz
- Burschenverein Kirchheim
- Evangelische Jugend der Kirchengemeinde
- Evangelischer Kirchenchor
- Familienzentrum Kirchheim e.V.
- Happy Dancers
- Jugendchor und Band St. Peter
- Kinderchor und Flötengruppe St. Andreas
- Kirchheimer Narrenrat e.V. Kirnarra
- Kirchheimer Sport-Club e.V.
- MFC Red Baron
- Musikkapelle Kirchheim
- Rülps e.V.
- Schützengesellschaft Kirchheim e.V.
- Sportverein Heimstetten e.V.
- TC 83 e.V.
- Tennisclub Kirchheim e.V.
- Tennisfreunde Kirchheim-Heimstetten e.V.
- Volkstanzgruppe Heimstetten
- Wasserwacht Ortsgruppe Feldkirchen

Jugendförderung gibt es für Kinder und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, die aktiv am Vereinsleben bzw. in der Organisation mitwirken.

- 1.2.2. Die jährlichen Einnahmen und Ausgaben für die Jugendarbeit sind der Gemeinde spätestens bis zum 01.02. des dem Berichtsjahr folgenden Haushaltsjahres vorzulegen. Berichtsjahr ist das Jahr, für das der Zuschuss gewährt wurde.

1.3. Soziale Förderung

Vereine und Organisationen, die sich sozial engagieren und einem paritätischen Wohlfahrtsverband (z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritas) angehören, können auf Antrag unter Vorlage eines Aktivitätenberichts bis zum 30.09. des Berichtsjahres neben dem in 1.1. genannten Sockelbetrag einen einmaligen Zuschuss erhalten. Der Aktivitätenbericht soll die während des Jahres durchgeführten Veranstaltungen mit den zu verzeichnenden Einnahmen und Ausgaben sowie ggf. noch geplante Aktivitäten enthalten. Zu diesen Vereinen und Organisationen gehören derzeit:

- Arbeiterwohlfahrt Ortsverein
- Familienzentrum
- Förderverein Collegium 2000 e.V.
- Helferkreis Asyl
- Hospizverein Kirchheim
- Miteinander in Kirchheim e.V.
- Nachbarschaftshilfe
- Ortsjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt
- Schulförderverein
- Sozialpädagogische Jugendhilfe
- VdK

1.4. Allgemeines

Als Grundlage für die Ermittlung der Mitgliederzahl (1.1.-1.3.) gilt bei den Sportvereinen die letzte aktuelle Bestandserhebung des Bayerischen Landessportverbandes. Bei allen anderen Organisationen oder Vereinen ist ein vergleichbar glaubwürdiger Nachweis zu erbringen. Maßgebend ist der Mitgliederstand zum 01.01. des Jahres. Die Grundförderung wird zu Beginn des Haushaltsjahres gewährt.

Sollte ein Verein oder eine Organisation die Aufnahme nach 1.2. oder 1.3. beantragen, entscheidet darüber der Ausschuss für Soziales, Bildung und Kinderbetreuung.

2. Außerordentliche Zuwendungen

2.1. Kostenintensive Ausgaben

- 2.1.1. Anschaffungen bis 1.000 € können auf Antrag mit 25 % der Anschaffungskosten bezuschusst werden.
- 2.1.2. Ausgaben, die den Betrag von 1.000 € überschreiten, werden als Einzelfall behandelt. Die Entscheidung hierüber trifft – bis zu einer max. Zuschusshöhe von 5.000 € – der Erste Bürgermeister. Gemäß §12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe g Geschäftsordnung.
- 2.1.3. Zuschüsse, die eine Höhe von 5.000 € überschreiten, sind im zuständigen Ausschuss für Soziales, Bildung und Kinderbetreuung zu behandeln und zu entscheiden. Gemäß §12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe g Geschäftsordnung.

- 2.1.4. Die Anträge sind bis September des zu Bezuschussung vorangehenden Jahres zu stellen, damit diese entsprechend im Haushalt berücksichtigt werden können. Ausnahmen hiervon bedürfen einer besonderen Begründung.

2.2. Öffentliche Veranstaltungen

- 2.2.1. Für Veranstaltungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, kann auf Antrag ein Zuschuss bis zu 50 % der ungedeckten Kosten, höchstens jedoch in Höhe von jährlich 5.000 € gewährt werden.
- 2.2.2. Zuschüsse, die eine Höhe von 5.000 € überschreiten, sind im zuständigen Ausschuss für Soziales, Bildung und Kinderbetreuung zu behandeln und zu entscheiden.
- 2.2.3. Vereins- oder organisationsinterne Veranstaltungen werden nicht bezuschusst.

3. Jugendfahrten, Ausflüge und Ferienlager

Jugendfahrten, Ausflüge und Ferienlager für Jugendliche bis zu 23 Jahren werden mit einem Tagessatz von 5,00 € je ortsansässigen Teilnehmer bezuschusst. Voraussetzung ist, dass die Fahrten im Rahmen eines Ferienprogrammes allen Kirchheimer Jugendlichen zur Verfügung stehen und nicht nur den jeweiligen Vereinsmitgliedern.

4. Verwendungsnachweis

Die Gemeindeverwaltung kann jederzeit einen Nachweis über die Verwendung der Förderung verlangen. Bei missbräuchlicher Verwendung der Zuschüsse behält sich die Gemeinde die Rückforderung des entsprechenden Betrages vor.

5. Allgemeines

Die Zuschussanträge sind vor der Anschaffung bzw. vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde schriftlich einzureichen. Den Anträgen ist eine Kostenaufstellung beizufügen, die eine Gegenüberstellung sämtlicher voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen enthält. Auf Grund dieser Anträge wird über eine grundsätzliche Zuschussgewährung entschieden. Wird ein Zuschuss zugesagt, so sind nach Abschluss der Maßnahme die tatsächlich entstandenen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Dieser Nachweis bildet die Grundlage für die Höhe des Zuschusses. Sofern im Einzelnen nichts anderes genannt ist, entscheidet über die Anträge der Ausschuss für Soziales, Bildung und Kinderbetreuung.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 17.09.2008 außer Kraft.

Kirchheim b. München, 10.09.2019

Gez. Maximilian Bötl
Erster Bürgermeister